#### [M09] Ergebnis der 2. Lesung im Regierungsrat vom 22. Oktober 2024

# Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Standortentwicklung (Standortentwicklungsverordnung; SEVO)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 6, § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Standortentwicklung (GSE) vom ... 1),

#### beschliesst:

#### I.

Der Erlass BGS ???.???, Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Standortentwicklung (Standortentwicklungsverordnung; SEVO), wird als neuer Erlass publiziert.

#### 1. Förderbereiche

#### § 1 Förderbereiche

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Förderbeitrags wird unterschieden zwischen wirkungsorientierter Förderung der Nachhaltigkeit (§§ 3 ff.), aufwandseitiger Innovationsförderung (§§ 6 ff.) und ertragsseitiger Innovationsförderung (§§ 9 ff.).

<sup>1)</sup> BGS ...

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

#### § 2 Förderungsberechtigte Unternehmen

- <sup>1</sup> Folgende Unternehmen beziehungsweise Personen haben Anspruch auf Förderbeiträge, sofern die übrigen Voraussetzungen nach §§ 3 ff. erfüllt sind:
- a) persönlich oder wirtschaftlich zugehörige juristische Personen nach §§ 51 und 52 Steuergesetz<sup>2)</sup>;
- b) persönlich oder wirtschaftlich zugehörige natürliche Personen nach §§ 3 und 4 Steuergesetz, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 17 Steuergesetz nachgehen.

# 2. Wirkungsorientierte Förderung der Nachhaltigkeit

### § 3 Geförderte Tätigkeiten

<sup>1</sup> In den Jahren 2026 bis 2028 werden Unternehmen gefördert, welche die Intensität der vorgelagerten Treibhausgasemissionen (Scope 3 Kategorie 1 «Gekaufte Waren und Dienstleistungen» gemäss GHG-Protokoll)<sup>3)</sup> reduzieren.

<sup>2</sup> Die Förderung erfolgt durch wirkungsorientierte Beiträge, um überobligatorische Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

# § 4 Bemessungsgrundlage der Förderung

<sup>1</sup> Wirkungsorientierte Förderbeiträge werden gewährt, sofern das Unternehmen nachweist, dass:

- a) die Emissionsintensität der eingekauften Waren und Dienstleistungen reduziert wurde;
- b) aufgrund dieser Reduktion der Emissionsintensität mindestens 50 000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>eq) eingespart wurden; und
- c) dafür keine Offsets oder ähnliche Instrumente eingesetzt worden sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Bestimmungen über die maximalen und minimalen Fördergrenzen gemäss §§ 12 ff. finden für alle Förderinstrumente Anwendung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nicht gefördert werden Tätigkeiten jeglicher Art, die in der Schweiz oder im Ausland bereits anderweitig und in vergleichbarer Weise staatlich gefördert werden.

<sup>2)</sup> BGS 632.1

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Greenhouse Gas Protokoll; <a href="https://ghgprotocol.org/">https://ghgprotocol.org/</a>

<sup>2</sup> Der Nachweis gemäss Abs. 1 erfolgt anhand von branchenüblichen Wirkungskennzahlen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung, die von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen <sup>4)</sup> geprüft worden ist.

#### § 5 Berechnung des wirkungsorientierten Förderbeitrags

<sup>1</sup> Der maximale jährliche wirkungsorientierte Förderumfang berechnet sich wie folgt: Anzahl der im massgebenden Jahr eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub>eq gemäss § 4 Abs. 1 und 2 multipliziert mit 30 Franken.

### 3. Aufwandseitige Innovationsförderung

#### § 6 Geförderte Tätigkeiten

- <sup>1</sup> Aufwandseitig werden die nachfolgenden innovativen Tätigkeiten gefördert:
- a) Grundlagenforschung: Die Grundlagenforschung fasst alle Tätigkeiten zusammen, die der Aneignung von Grundlagenwissen dienen, ohne bereits im Besitz einer klaren kommerziellen Idee zu sein;
- angewandte industrielle Forschung: Die angewandte industrielle Forschung umfasst T\u00e4tigkeiten, die dazu dienen, wissenschaftliches oder technisches Wissen f\u00fcr die Anwendungspraxis zu schaffen. Darunter fallen unter anderem die Weiterentwicklung von Produkten oder die Verbesserung von Produktionsprozessen;
- c) experimentelle Entwicklung: Die experimentelle Entwicklung basiert auf wissenschaftlichem oder technischem Wissen und dient dazu, neue oder verbesserte Produkte, Materialien, Prozesse, Systeme oder Dienstleistungen herzustellen.

# § 7 Bemessungsgrundlage der Förderung

<sup>1</sup> Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des aufwandseitigen Förderbeitrags setzt sich zusammen aus:

- a) dem steuerlich im Kanton Zug abzugsfähigen Personalaufwand der Mitarbeitenden, die den in § 6 beschriebenen Tätigkeiten zugerechnet werden können, wobei der Aufwand nach § 60a des Steuergesetzes von der Förderung ausgeschlossen ist; und
- b) dem pauschalen Zuschlag für Infrastrukturausgaben im Umfang von 35 Prozent des qualifizierenden Personalaufwands.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB); <a href="https://www.rab-asr.ch/#/publicregister/">https://www.rab-asr.ch/#/publicregister/</a>

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

#### § 8 Berechnung des aufwandseitigen Förderbeitrags

<sup>1</sup> Der maximale jährliche aufwandseitige Förderumfang berechnet sich wie folgt: Personalaufwand gemäss § 7 Abs. 1 (inklusive Pauschalzuschlag für Infrastrukturausgaben) multipliziert mit 10 Prozent.

# 4. Ertragsseitige Innovationsförderung

#### § 9 Geförderte Patente und andere immaterielle Rechte

<sup>1</sup> Zu den förderungsfähigen Patenten und anderen immateriellen Rechten zählen insbesondere:

- a) Patente:
- b) urheberrechtlich geschützte Software- und Computerprogramme sowie Algorithmen; und
- marketingbezogene immaterielle Vermögenswerte wie Warenzeichen, Markenrechte und Bildrechte

#### § 10 Bemessungsgrundlage der Förderung

- <sup>1</sup> Ausgangsgrösse der Berechnung der ertragsseitigen Förderung bildet jeweils der Reingewinn vor Steueraufwand aus Patenten und anderen immateriellen Rechten:
- a) ist der Reingewinn vor Steueraufwand aus Patenten und anderen immateriellen Rechten direkt feststellbar, ist auf diesen abzustellen;
- b) ist der Reingewinn vor Steueraufwand aus Patenten und anderen immateriellen Rechten nicht direkt feststellbar, hat die gesuchstellende Person die Berechnung anderweitig zu dokumentieren.
- <sup>2</sup> Bei Produktfamilien, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente oder vergleichbare immaterielle Rechte zugrunde liegen, kann die Ermittlung des Reingewinns vor Steueraufwand auf Antrag des Unternehmens pro Produktfamilie vorgenommen werden.
- <sup>3</sup> Die Berechnung nach Produktfamilien ist während der gesamten Laufzeit der zugrunde liegenden Rechte beizubehalten.

# § 11 Berechnung des ertragsseitigen Förderbeitrags

<sup>1</sup> Der maximale jährliche ertragsseitige Förderumfang berechnet sich wie folgt: Reingewinn vor Steueraufwand aus Patenten und anderen immateriellen Rechten gemäss § 10 Abs. 1 multipliziert mit 5 Prozent.

# 5. Höchst- und Mindestfördergrenzen

#### § 12 Mindestgrenze pro Unternehmen

<sup>1</sup> Ein Förderbeitrag wird nur gewährt, wenn der jährliche Förderbeitrag pro gesuchstellendes Unternehmen 7500 Franken übersteigt.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Mindestbetrags werden die wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung und die aufwand- sowie ertragsseitige Innovationsförderung addiert.

# § 13 Höchstgrenze pro Unternehmen

<sup>1</sup> Der maximale jährliche Förderbeitrag entspricht höchstens 1,5 Prozent des im Kanton Zug durchschnittlich steuerbaren Reingewinns der letzten drei Jahre gemäss § 58 Steuergesetz<sup>5)</sup> nach erfolgter Betriebsstättenausscheidung, nach Verlustverrechnung und nach Anrechnung ausländischer Quellensteuern, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 67 Steuergesetz ausgeklammert wird.

<sup>2</sup> War das Unternehmen in den letzten drei Jahren nicht durchgehend im Kanton Zug steuerpflichtig, so ist der durchschnittliche steuerbare Reingewinn der Jahre, in denen eine Steuerpflicht im Kanton Zug bestand, massgebend. Für neu im Kanton Zug steuerpflichtige Unternehmen ist einzig der steuerbare Reingewinn des Jahres massgebend, für welches die Förderbeiträge ersucht werden.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Höchstgrenze werden die wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung und die aufwand- sowie ertragsseitige Innovationsförderung addiert.

# § 14 Gesamtbetragsobergrenze

<sup>1</sup> Soweit die Summe der von der Vollzugsstelle ermittelten individuellen jährlichen Förderbeiträge die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gemäss § 2 Abs. 1 und 2 GSE<sup>6)</sup> übersteigt, erfolgt eine anteilige Kürzung aller Förderbeiträge.

<sup>2</sup> Sinkt der individuelle jährliche Förderbeitrag aufgrund der anteiligen Kürzung gemäss Abs. 1 unter die in § 12 Abs. 1 vorgesehene Mindestgrenze, wird der Förderbeitrag im gekürzten Umfang trotzdem gewährt.

<sup>5)</sup> BGS <u>632.1</u>

<sup>6)</sup> BGS ....

# 6. Verfahren und Auszahlung

#### § 15 Einreichung und Prüfung des Gesuchs

<sup>1</sup> Die Finanzdirektion ist für den Vollzug der Standortförderungsmassnahmen beziehungsweise für die Prüfung der Gesuche um Förderbeiträge zuständig. Sie bezeichnet zu diesem Zweck eine Vollzugsstelle. Diese legt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens fest, insbesondere die einzureichenden Angaben und Nachweise. Liegen in begründeten Fällen noch keine definitiven Zahlen oder Nachweise vor, kann sie ihre Berechnungen und Entscheide auf provisorische Angaben abstützen, soweit diese verlässlich erscheinen. Sie kann zudem verwaltungsinterne und -externe fachliche und administrative Unterstützung beiziehen.

<sup>2</sup> Zum Vollzug gehören insbesondere:

- Bereitstellung und Wartung einer elektronischen Plattform für die Einreichung von Gesuchen und allenfalls die Übermittlung der entsprechenden Entscheide:
- b) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- c) Berechnung der auszurichtenden Beiträge;
- d) Ausfertigung der Entscheide;
- e) Federführung in allfälligen Rechtsmittelverfahren;
- f) Auszahlung oder Verrechnung von Beiträgen;
- g) Berichterstattung.
- <sup>3</sup> Die Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen sind im ersten Jahr des Inkrafttretens des GSE innert 18 Monaten und in den Folgejahren jeweils innert 15 Monaten seit Geschäftsabschluss einzureichen.
- <sup>4</sup> Entscheide können elektronisch über die elektronische Plattform oder schriftlich per Post zugestellt werden.

# § 16 Auszahlung

<sup>1</sup> Wird ein Förderbeitrag bewilligt, erfolgt die Auszahlung auf ein vom Unternehmen zu benennendes Konto, sofern keine Verrechnung erfolgt.

# II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

#### IV.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landamman Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...